

**Der Bürgermeister der Gemeinde Frielendorf  
als örtliche Ordnungsbehörde**

**Bekanntmachung**

**Allgemeinverfügung  
Verbot des Entfachens von Feuer auf kommunalen Grünflächen**



**I. Es ergeht folgende Anordnung:**

Auf der Grundlage des § 11 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) in der Fassung vom 14. Januar 2005 (GVBl. I S. 14), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 7. Mai 2020 (GVBl. S. 318), wird verboten, auf sämtlichen kommunalen Grünflächen Feuer zu entfachen. Das Verbot gilt auch für Holz- und kohlebetriebene Grills und für Camping-, Gas- und Elektrogrills. Zudem ist die Nutzung von Shishas, die mit glühender Kohle betrieben werden, ebenfalls untersagt. Ferner ist auf den genannten Flächen verboten, brennende oder glimmende Gegenstände wegzuworfen. Auf den ausgewiesenen Grillplätzen gilt das Verbot nicht. Hier sollte aber darauf geachtet werden, dass kein Funkenflug entsteht und das Feuer beim Verlassen des Grillplatzes richtig gelöscht wird. Für die im Einzelfall erforderliche Schließung von Grillstellen in besonders brandgefährdeten Bereichen wird um Verständnis gebeten.

**Diese Verfügung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft und ist zeitlich befristet bis zum 31. August 2020.**

**II. Begründung:**

Die Grünflächen sind großflächig vertrocknet. Aufgrund der trockenen Witterung und der hohen Temperaturen besteht die konkrete Gefahr, durch die Verwendung offenen Feuers einen Flächenbrand auszulösen. Die Gefahrenabwehr- und Polizeibehörden können die erforderlichen Maßnahmen treffen, um eine im Einzelnen bestehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung abzuwehren (§ 11 HSOG). Das angeordnete Verbot ist geeignet, der Brandgefahr hinreichend wahrscheinlich entgegenzuwirken.

**III. Anordnung der sofortigen Vollziehung**

Nach § 80 Absatz 2 Nummer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wird die sofortige Vollziehung angeordnet.

Gemäß § 80 Absatz 2 Nummer 4 VwGO ist die Anordnung der sofortigen Vollziehung aufgrund des besonderen öffentlichen Interesses an der Durchsetzung dieses Verbotes erforderlich. Bei Abwägung der Interessen des Einzelnen an der Nutzung offenen Feuers in Grünanlagen mit den Interessen der Allgemeinheit am vorbeugenden Brandschutz, treten die Einzelinteressen hinter dem Allgemeininteresse zurück. Es sind keine Gesichtspunkte erkennbar, nach denen Individualinteressen besonders berücksichtigt werden müssten. Die Brandgefahr, die mit dem Feuerverbot auf den genannten öffentlichen Flächen begegnet wird, ist so schwerwiegend, dass nicht erst der Ausgang eines Widerspruchs- und Klageverfahrens abgewartet werden kann.

...

#### **IV. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich, in elektronischer Form nach § 3 a Absatz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes oder zur Niederschrift beim Bürgermeister der Gemeinde Frielendorf - Ordnungsamt -, Ziegenhainer Str. 2, 34621 Frielendorf, Widerspruch eingelegt werden.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann bei dem Verwaltungsgericht Kassel, Goethestr. 41 + 43, 34119 Kassel, die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung schriftlich oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beantragt werden.

Frielendorf, 7. August 2020

Der Bürgermeister der Gemeinde Frielendorf  
als örtliche Ordnungsbehörde

gez. Unterschrift

Vaupel